



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. September 2012 (25.09)
(OR. fr)**

13863/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0902 (COD)**

**CODEC 2151
COUR 64
INST 537
JUR 494
OC 498**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Richter ad interim am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union
(erste Lesung)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 3.10.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. April 2011 den obengenannten Entwurf übermittelt, der sich auf Artikel 257 EAGV stützt.
2. Die Kommission hatte ihre Stellungnahme am 30. September 2011 abgegeben ¹.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens ² haben der Rat, der Gerichtshof, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 14769/11.

² ABl. C 145 vom 30. Juni 2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 5. Juli 2012 festgelegt und dabei eine Abänderung an dem Antrag des Gerichtshofs vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte somit für den Rat annehmbar sein ¹.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 29/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 12071/12.